

Mitteilung des Senats vom 3. Dezember 2002

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2001 *)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2001 und gibt dazu gem. § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2001 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2001 vom 13. Juni 2000 (Brem.GBl. S. 198, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 485), in Einnahme und Ausgabe auf

5.556.526.450 DM

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung S. 21, Spalte 6 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2001 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft – Verwaltung – ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (S. 22) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (S. 22) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von – 43.506.333,30 DM aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 23 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt

– 1.160.631.046,88 DM.

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Sonder-BEZ (Sanierungsbetrag) sowie der Inanspruchnahme des Kreditmarktes und der Entnahmen aus Rücklagen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt und Verstärkung der Rücklagen.

Auf den Seiten 24/25 sind die Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen nach Einzelbereichen dargestellt.

In Anlage 1 (S. 26) sind erhebliche Solländerungen und Abweichungen gegenüber dem Einnahme- bzw. dem Ausgabesoll dargestellt und erläutert. Die Mehr-

*) Die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2001 ist den Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet worden und kann außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft – Bibliothek – eingesehen werden.

ausgaben gegenüber den Haushaltsanschlügen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 11 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2001 vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (S. 40).

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung (S. 5 bis 21).

Die Anlage 2 (S. 41) enthält gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge. Zusätzlich sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (S. 42) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen per 31. Dezember 2001 mit Übersichten über Beteiligungen, Forderungen, Rücklagen, Treuhandvermögen bei der BIG, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen beigefügt. Zusätzlich enthält Seite 60 eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise von Land und Stadtgemeinde Bremen und Seite 61 eine Darstellung über den Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (S. 61)

In Anlage 4 (S. 62) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschafts-/Eigenbetriebe für 2001 ausgewiesen.

Gemäß Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds vom 23. November 1999 (Brem.GBl. S. 271) wird die Jahresrechnung 2001 des Bremer Kapitaldienstfonds beigefügt (S.66).

In Anlage 5 (S. 75) wird die Entwicklung der fundierten Schulden der bremischen Körperschaften dargestellt.

Anlage 6 (S. 77) enthält nachrichtlich die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2001 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat zuleiten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.